

Abschrift

2471 055

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 35/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frieda S. [REDACTED], geborene M. [REDACTED],
[REDACTED] Boulevard, Br. [REDACTED] N. Y. [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 30. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Auf die unbegründet gebliebene Beschwerde wurde das Berufungsurteil geprüft. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Klägerin ein Recht zur Angleichung des früher durch Vergleich geregelten Anspruchs auf Entschädigung für Gesundheitsschaden nicht zusteht, stimmt mit den Grundsätzen in BGH RnW 1972, 231 Nr. 27 überein.

Mai

Henkel